

Der Kreis Düren weist auf folgende Rechtsverordnung hin:

Rechtsverordnung

über die Schuleinzugsbereiche für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung des Kreises Düren vom 15. April 2011

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 05.04.2011 folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Christophorus-Schule und Stephanusschule) des Kreises Düren erlassen:

§ 1

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Christophorus-Schule in Düren (Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung des Kreises Düren) umfasst die Städte und Gemeinden **Düren**, Heimbach, Nideggen, Hürtgenwald, Kreuzau, **Langerwehe**, **Merzenich**, Nörvenich und Vettweiß.
- (2) Schülerinnen und Schüler, für die im Rahmen der Feststellung zum sonderpädagogischen Förderbedarf der Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erforderlich ist und die in den unter Abs. 1 genannten Städten und Gemeinden wohnen, werden vorbehaltlich der in § 3 getroffenen Regelungen in der Christophorus-Schule in Düren beschult.

§ 2

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Stephanusschule in Jülich-Selgersdorf (Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung des Kreises Düren) umfasst die Städte und Gemeinden **Düren**, Jülich, Linnich, Aldenhoven, Inden, **Langerwehe**, **Merzenich**, Niederzier und Titz.
- (2) Schülerinnen und Schüler, für die im Rahmen der Feststellung zum sonderpädagogischen Förderbedarf der Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erforderlich ist und die in den unter Abs. 1 genannten Städten und Gemeinden wohnen, werden vorbehaltlich der in § 3 getroffenen Regelungen in der Stephanusschule in Jülich-Selgersdorf beschult.

§ 3

Die Schuleinzugsbereiche der Christophorus-Schule und der Stephanusschule überschneiden sich für die Gebiete der Stadt Düren sowie der Gemeinden Merzenich und Langerwehe. Der Landrat – Amt für Schule und Weiterbildung, Kultur und Sport – legt unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazitäten der Schulen und zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken (Stufenstärken) von Schuljahr zu Schuljahr entweder für das gesamte Überschneidungsgebiet oder für die einzelnen Kommunen

oder für bestimmte Stadt-/Ortsteile der vorerwähnten Kommunen die zuständige Schule gemäß § 84 Abs. 1 Schulgesetz fest. Die Zuständigkeit der Schulaufsicht bleibt unberührt (vgl. § 4).

§ 4

Die Entscheidungen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde über die Festlegung der schulischen Förderorte orientieren sich an den in §§ 1 und 2 festgelegten Schuleinzugsbereichen sowie an den in § 3 festgelegten Regelungen für das Überschneidungsgebiet (vgl. § 13 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke vom 29.04.2005).

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung vom 08.04.2003 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Rechtsverordnung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser **Rechtsverordnung** nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die **Rechtsverordnung** ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel gibt.

Düren, den 15. April 2011
(Wolfgang Spelthahn)
Landrat